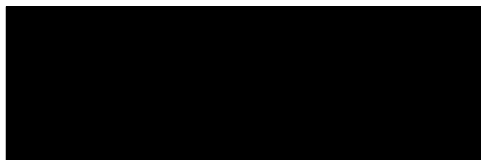
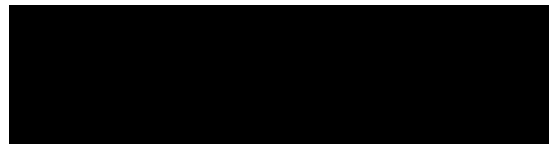


Entscheidung Nr. 2153 (V) vom 15.2.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.2.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

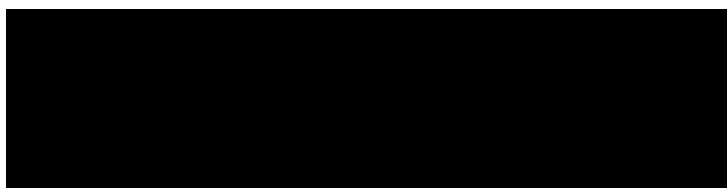


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 04.02.1985 eingegangenen Antrag am 15.2.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

Nachtmar (Nightmare Honeymoon)
Video-Farbfilm
IMV, Ismaning

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Nachtmar - Nightmare Honeymoon" ist eine Kopie des 1972 in den USA gedrehten gleichnamigen Kinospielefilms. Er hat wie dieser eine Spieldauer von ca. 90 Minuten.

Der Videofilm kann gegen eine Mietgebühr ab 2,-- DM pro Tag und mehr in einschlägigen Geschäften gemietet werden.

Der Kinospielefilm ist von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben worden (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Die Fachzeitschrift "film-dienst" gibt unter lfd. Nr. 18 931 (Heft Nr. 17 vom 20.08.74) den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von dem Besuch des Films ab:

Meinung des Kritikers:

Die Hochzeit von David, der gerade seinen Wehrdienst in Vietnam hinter sich gebracht hat, und Jill, der hübschen Tochter eines reichen Plantagenbesitzers, war ein gesellschaftliches Ereignis. Auf der Fahrt in die Flitterwochen biegt David in einen Seitenweg ein, um die sie verfolgenden Hochzeitsgäste loszuwerden. Dabei wird das Paar Zeuge eines Mordes, wodurch sich seine Hochzeitsreise in einen Alptraum verwandelt: während David — bewußtlos geschlagen — auf dem Boden liegt, wird seine Frau vergewaltigt. Da die Polizei nur wenig Interesse zeigt, versucht David auf eigene Faust, die Gangster aufzuspüren und hinter Schloß und Riegel zu bringen. Aber die Verbrecher erwarten ihn schon, wieder fällt Jill in ihre Hände — Auftakt zu einem blutig-grausamen Finale. — Dieser Kriminalreißer verzichtet auf einen systematischen Aufbau bzw. eine logische Entwicklung der Handlung; im Vordergrund stehen Terror, Brutalität und Sadismus. Neben fadenscheinigen Motiven und ungläubwürdigen Verhaltensweisen fällt die unzulängliche Machart auf; selbst die Action-Szenen gehen daneben. O.

Gutachten der Kommission:

Auf der Hochzeitsreise wird ein junges Paar Zeuge eines Mordes. Von den Mördern entdeckt, wird der Mann niedergeschlagen, die Frau vergewaltigt. Um Rache zu nehmen, versucht der Mann auf eigene Faust, die Verbrecher aufzuspüren. Mühsam konstruierter Psychoschocker, der den Zuschauer zur Identifikation mit dem „nur Gegen-gewalt“ vertretenden Ehemann zu verleiten versucht.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Ein junges Paar heiratet. Statt in das vorgesehene Hotel für die Flitterwochen zu fahren, bleiben sie an einem schön gelegenen See für eine Nacht in einem Wochenendhaus. Hier werden sie Zeuge, wie ein Bauunternehmer von zwei jungen Leuten hingerichtet wird. Die Mörder bemerken das Paar. Der junge Ehemann wird niedergeschlagen und die Frau vergewaltigt. Die Polizei wird von dem jungen Ehepaar verständigt, erweist sich aber als unfähig und korrupt. Das Ehepaar sucht auf eigene Faust die Mörder. Diese stellen eine Falle und bemächtigen sich der Frau. Einer der Killer will die Frau wieder vor den Augen des Ehemannes vergewaltigen. Dem Ehepaar gelingt es, gemeinsam die Killer zu überwinden und zu töten.

Bei dem Film handelt es sich um die Darstellung der Taten eines wahn-sinnigen Lustmörders. Die während der Taten durchlebten Lustgefühle werden in dem Film in fast exzessiver Art episch lang und detailliert dargestellt. Es handelt sich hierbei im wörtlichsten Sinne um lustvoll dargestellte Gewalt. Der Film sollte auf dem schnellst möglichen Wege indiziert werden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Nightmar - Nightmare Honeymoon" von der Firma IMV, Ismaning, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GJS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Der Videofilm "Nightmar - Nightmare Honeymoon" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der spekulativen Mischung aus Brutalität, Sadismus und der sexuellen Darstellung klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GJS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23, 112; bestätigt durch 25, 118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39, 197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972 S.11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/81, zusammengefaßt in "Erläuterungen zum GJS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag, Baden-Baden 1982 S.16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84 S.9 ff).

Danach sind insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional relevanter Situationen wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen:

Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München, 1971, S. 190).

Die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es sich bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln" Rowohlt Verlag, Reinbek, März 1977, S. 42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen, um dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker a.a.O., S. 45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O., S. 43 unter Berufung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970:

"Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von Hunt (1970) über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. Hunt fragte nach sexuellen Phantasien im Zusammenhang mit "inflicting or receiving pain" und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18 % der Männer angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden zu sein, 14 % durch Phantasien, passiv Schmerz zu erleiden. Bei den Frauen berichteten 3 % von aktiven und 24 % von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..."

"Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner Devianter, einiger weniger "Perverser" und "Kranker", weder eine Randeerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Thematik affizieren zu lassen" (Schorsch/Becker a.a.O. S. 42).

Auf diese Affinität, auch Jugendlicher zur sadomasochistischen Thematik, wird mit diesem Film ganz offen spekuliert.

Anliegen des Filmes ist es in erster Linie, Vergewaltigungen sowie sonstige sexuelle Demütigungen und andere menschliche Erniedrigungen in epischer Breite zu demonstrieren.

Hauptfiguren des Films sind David und Jill, die gerade geheiratet haben und an einen einsamen See zum Baden fahren, als sie Zeugen eines Überfalls werden. Ein Mann, der eine Hütte an dem See bewohnt, wird von seinen ehemaligen Komplizen Lee und Sandy überfallen. Sie bedrohen ihn mit einer Pistole und lassen ihn immer wieder um sein Leben betteln. Trotz der Bitten wird er kaltblütig erschossen. Obwohl David und Jill sich bei diesem Vorfall im Gebüsch versteckt hatten, stellen die Gangster sie und bedrohen sie mit ihren Pistolen. Sie schlagen David nieder und drohen Jill zu vergewaltigen, was sie anschließend auch tun. Wieder kann hier der jugendliche Zuschauer die vergeblichen Bitten der jungen Frau vernehmen. Jill erzählt David jedoch, daß der wahnsinnige Sandy sie in Ruhe gelassen habe, da sie unaufhörlich geschrien habe.

Das junge Paar sucht nun den Sheriff auf, um ihn zur Untersuchung der Vorfälle zu bewegen. Sie verlassen ihn mit dem Versprechen, ihn ständig anzurufen, um sich über den Fortgang der Ermittlungen zu informieren und machen sich auf den Weg in ihr Hotel, in dem sie ihre Flitterwochen verbringen wollen. Jill ist seit dem Vorfall äußerst verstört. Sie gesteht ihrem Mann, daß sie doch vergewaltigt wurde, lehnt allerdings ab, zur Polizei zu gehen, um auch dieses Verbrechen anzuzeigen, weil sie "vor Scham sterben würde".

Nachdem die beiden in ihrem Hotel angekommen sind, machen sie sich auf die Suche nach den Mördern. Das Opfer hat kurz vor seiner Ermordung von einem gewissen Mr. Ruskin gesprochen, den die Verbrecher hätten anrufen sollen. Diesen Mann will das Paar zunächst ausfindig machen.

Ruskin besitzt ein Unternehmen in New Orleans. Jill und David suchen ihn auf und fragen nach dem Ermordeten. Ruskin weiß bereits, daß die beiden den Mord gemeldet haben und will herausfinden, was David weiß. Er will ihn durch seinen Diener aushorchen lassen, doch David kann sich erfolgreich zur Wehr setzen. Er wirft Ruskin auf den Boden, stellt ihm einen Fuß auf den Hals und kann so weitere Informationen erpressen, u. a. die Adresse eines gewissen Mr. Washbourne.

David und Jill haben nach dem Besuch bei Mr. Ruskin eine Auseinandersetzung, in deren Verlauf Jill David nachdrücklich bittet, die Suche nach den Verbrechern der Polizei zu überlassen. Doch David will nicht aufgeben. Obwohl Jill droht, sich von ihm scheiden zu lassen, nimmt er seine Pistole, die er noch aus dem Vietnamkrieg besitzt, und beginnt die Verfolgungsjagd auf die Mörder.

Jill war ihrem Mann gefolgt, als dieser zum Haus von Mr. Washbourne ging, um diesen aufzusuchen. Während sie vor dem Haus wartet, fällt der geisteskranke Sandy, der sie beobachtet hat, ein zweites Mal über sie her, zerrt sie in eine dunkle Ecke und bedroht sie mit einem Messer. Entsetzt versucht Jill, ihrem Peiniger zu entkommen, was ihr jedoch nicht gelingt. Sandy droht, Jill ein zweites Mal zu vergewaltigen, Jill fleht ihn an, dies nicht zu tun.

Sandy kettet die junge Frau mit Handschellen an sich und zerrt sie hinter sich her. Verzweifelt beginnt Jill zu schreien, was Sandy jedoch beabsichtigt hat, da David auf diese Weise dazu gebracht wird, sie zu verfolgen.

Ab und zu bleibt Sandy mit der völlig verängstigten Jill stehen und erzählt ihr in epischer Breite alle Einzelheiten der ersten Vergewaltigung. Schließlich gelangt die Gruppe in eine Burgruine. Hier hält Sandy Jill ein Messer an den Hals und bringt sie auf diese Weise dazu, daß Jill ihn schließlich unter Flehen bittet, er möge sie vergewaltigen, da sie der ständigen Bedrohung nicht länger gewachsen ist und dem Ganzen ein Ende machen möchte. Als Sandy beginnt, ihr die Kleider vom Leib zu reißen, beißt Jill ihm in den Hals. David springt auf Sandy los und es beginnt ein Kampf, in dessen Verlauf David den Verbrecher mit einer Mitgabel tötet.

Jill kommt hinzu und tritt dem bereits Getöteten mehrfach in die Seite bis David sie davon abbringt.

Gerade in dieser letzten Szene wird deutlich, daß der Film darauf ausgerichtet ist, sexuelle Demütigungen zu demonstrieren und dabei gleichzeitig dem jugendlichen Zuschauer zu suggerieren, die Kombination von Sex und Gewalt beschere dem Täter einen gewissen Lustgewinn. Jill muß es immer wieder ertragen, daß Sandy ihr die letzte Vergewaltigung in Erinnerung ruft, wobei er unablässig der nächsten Vergewaltigung freudig erregt entgegenseht. Durch eine solche Kombination kann bei dem jugendlichen Zuschauer eine Neigung, Vergewaltigungshandlungen zu begehen, hervorgerufen werden. Dies beweist eine Untersuchung der amerikanischen Psychologen Feshbach und Malamuth, in der es u. a. heißt:

"...Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexuelle Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, daß Schmerz und Erniedrigung 'Spaß' machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen."

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

